

„werden können. Nach diesem Gesetze (Art. 5 u. 6) hätte Oberried in Sachen zu verfahren, und wenn Streit entsehe, so entscheide das Administrationsgericht.“

Als, wie es scheint, dieser Bescheid bei Deckung auf laufender Rheinwuhrausgaben sofort keine durchgreifende Anwendung im Rheinthale fand, und Oberried, dies Mal unterstützt von Diepoltsau, im Februar 1816 das oben berührte Petitionum von 1810 und 1814 abermal erneuerte, faßte der Kleine Rath am 6. Februar 1817 den einläßlichen Beschuß, „es sei — in Erwägung, daß die Gemeinde Oberried mit Diepoltsau vermöge älterer Sprüche und Verordnungen sich berechtigt glauben, von den in ihrer Gemeinde liegenden rheinthälischen und fremden Gütern von jedem Hundert 15 fr. als Beitrag zum Unterhalt der Rheinwuhren, Dämme u. s. w. zu beziehen, diese sogenannte Wuhrsteuer aber nicht als Grund- oder Eigenthumssteuer, sondern als Polizeisteuer zu betrachten sei; in Berücksichtigung des Gesetzes vom 25. Mai 1805 nach welchem alle Polizeikosten von gesammten Gemeinden getragen werden müssen, auf das Vermögen oder die Güter gesetzt werden, und nach §. 5 auch auswärtige Güterbesitzer zur Besteuerung gezogen werden können, — die Weisung zu ertheilen: daß diese Angelegenheit nicht als eine Streit Sache, sondern als Polizeigegegenstand zu behandeln sei, und daß demnach vorbenannte Güterbesitzer im Verhältniß des Werthes ihrer Güter, und des jährlichen Bedürfnisses zu Errichtung der befraglichen, sowohl rückständigen, als künftigen Steuern angehalten werden sollen.“

Was die Frage der Konkurrenz der hinterliegenden Gemeinden anbelangt, so hielt die Regierung in dieser Periode an dem Herkommen fest. So 1818 und 1823.